

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 27.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie die Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind Dart-Wurfspiele, Pool-Billard, Fußballkicker, Kegelbahnen, Geräte ausschließlich zur Musikkwiedergabe und Spielgeräte die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2b NKAG.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 genannten Aufstellorte. Bei bereits in Betrieb genommenen Spielgeräten entsteht die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät nach § 1 außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
 - a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 50,- €
 - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) 25,- €

- | | |
|---|---------|
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 550,- € |
| d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 120,- € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 6,- € |

§ 8 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steueranmeldung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats (Erhebungszeitraum) eine Steuererklärung für jedes im Erhebungszeitraum betriebene Gerät auf dem von der Gemeinde Katlenburg-Lindau vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Zählwerkausdrucke sind auf Verlangen vorzulegen und für die angeforderten Erhebungszeiträume entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben erhalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Geräte name, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählt Kasse, Röhreninhalte.
Die Eintragungen in der Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.
- (3) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Spielgerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (4) Bei Verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag gem. § 152 AO erhoben werden.

§ 11

Fälligkeit

Die Steuer wird eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Katlenburg-Lindau kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau ist berechtigt auch während des laufenden Betriebs, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage der Original-Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der AO durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Katlenburg-Lindau Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau ist berechtigt auch während des laufenden Betriebes, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte ohne vorherige Ankündigung zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Katlenburg-Lindau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Katlenburg-Lindau Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Katlenburg-Lindau gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Katlenburg-Lindau erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;

3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenverordnung aufbewahrt;
 4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügnungssteuersatzung vom 01.01.1986 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Gemeinde Katlenburg-Lindau, den 27.09.2018

gez. Uwe Ahrens
Bürgermeister

L.S.